

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 241. Sitzung vom 03.02.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 129. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016 befürwortet und in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2016, S. 313).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Wirtschaftswissenschaft kann nur als Nebenfach in Kombination mit dem Hauptfach Geographie/Erdkunde studiert werden.

§ 3 Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaft im Nebenfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 ECTS-Leistungspunkten (Leistungspunkte, LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (2) Jedes Modul gehört mindestens einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - c) Economics
 - b) Methoden
- (3) Den Aufbau des Nebenfachs verdeutlicht die folgende Tabelle:

Pflichtbereich				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
WIWI-B-01003-MA	Management	Kaufmännische Buchführung	1.-2.	5
WIWI-B-01007-AC	Accounting	Kosten- und Erlösrechnung	1.-2.	5
WIWI-B-01008-AC	Accounting	Jahresabschluss	1.-2.	5
WIWI-B-01006-EC	Economics	Grundlagen der Mikroökonomik	1.-2.	10
Summe der Leistungspunkte im Pflichtbereich				25

Wahlpflichtbereich				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
1. Module im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten aus der folgenden Liste von Modulen:				
WIWI-B-01004-MA	Management	Entscheidungstheorie	1.-2.	5
WIWI-B-01011-EC	Economics	Grundlagen der Makroökonomik	3.-4.	10
WIWI-B-01012-MA	Management	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3.-4.	5
WIWI-B-01013-EC	Economics	Wirtschafts- und Finanzpolitik	3.-4.	5
WIWI-B-01014-ME	Methoden	Einführung in die Ökonometrie	3.-4.	5
WIWI-B-01015-MA	Management	Grundlagen des Marketing	3.-4.	5
WIWI-B-01016-MA	Management	Grundlagen der Organisation	3.-4.	5
WIWI-B-01017-MA	Management	Grundlagen der Unternehmensführung	3.-4.	5
2. Hausarbeit in einem der Bereiche nach Absatz 2				2
Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich				17
Summe aller Leistungspunkte				42

^aEmpfohlenes Semester.

§ 4 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 5 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 20 Leistungspunkte gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 3 beantragt werden.
- (3) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (4) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.

- (5) ¹Wird ein Anrechnungsantrag gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich, darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (6) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (7) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absatz 3 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde.³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft in Kraft.